

Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland

Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:

Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland am 20.06.2018 beschlossene Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 06.12.2017, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 20.06.2018:

1. § 3 Abs. 1 und 2 lauten:

(1) Für alle Teilnehmer ein Fixbetrag von:

- a) bis zum 30. Lebensjahr EUR 2.625,60
- b) ab dem 30. Lebensjahr EUR 3.938,40
- c) ab dem 40. Lebensjahr EUR 5.251,20

Die Einstufung unter lit. a, b, und c erfolgt nach dem mit 1.1. des jeweiligen Jahres erreichten Lebensalter.

(2) Für alle Teilnehmer, ausgenommen Turnusärzte, ein zusätzlicher Beitrag

- a) **von ausschließlich angestellten Ärzten** von den laufenden Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 109 Abs. 6 ÄrzteG in der Höhe von 3 %
und vom Umsatz aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit des zweitvorangegangenen Jahres 2 %
Insgesamt darf jedoch der zusätzliche Beitrag den Betrag von EUR 4.802,40 nicht übersteigen.

b) Von den übrigen Teilnehmern

- 1. **Von Ärzten für Allgemeinmedizin und allgemeinen Fachärzten** von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und dem Umsatz aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit des zweitvorangegangenen Jahres bis zur Höchstbeitragsgrundlage von EUR 240.120,00 2 %
- 2. Von **Fachärzten für ZMK bzw. Zahnärzten und Fachärzten für Radiologie** von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit des zweitvorangegangenen Jahres bis zur Höchstbeitragsgrundlage von EUR 240.120,00 2 %
und vom Umsatz aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit des zweitvorangegangenen Jahres bis zur Höchstbeitragsgrundlage von EUR 335.832,17 1,43 %
Insgesamt darf jedoch der zusätzliche Beitrag den Betrag von EUR 4.802,40 nicht übersteigen.

3. § 21 wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:

(9) § 3 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 20.06.2018 treten mit 01.01.2019 in Kraft: